

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

vom 3. September 1999

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ergänzung zu Artikel 43, 58 und 59 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997¹ sowie zu Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Entlöhnung des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien,
- b. die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden,
- c. die Entschädigung der Kommissionen.

² Für nebenamtliche Organe, deren Entschädigung nicht in diesem Gesetz geregelt wird, sind die Vorschriften für das Staatspersonal gemäss Staatsverwaltungsgesetz³ sinngemäss anwendbar.

I. Gesetzgebende Behörden

A. Ständerat

Art. 2 Entlöhnung

Das Mitglied des Ständerates wird wie das Mitglied des Nationalrates entlohnt. Der Kanton erbringt sämtliche Leistungen, die nicht der Bund trägt.

B. Kantonsrat

Art. 3 Mitglieder des Kantonsrates

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie

¹ LB XXIV, 320

² LB XXIV, 76

³ LB XXIV, 320

betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

³ Für kantonsrätliche Kommissionen gelten die Ansätze gemäss Art. 11 dieses Gesetzes (übrige Behörden und Kommissionen).

Art. 4 *Präsidialzulagen*

Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 4'000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 800.–.

II. Ausführende Behörden

Art. 5 *Entlöhnung des Regierungsrates*

Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht 110 Prozent des höchsten Lohnes gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung⁴. Das Hauptamt wird mit 80 Prozent dieses Lohnes entschädigt.

Art. 6 *Entschädigungen und Zulagen*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten je nach Wohnort von Fr. 700.– bis Fr. 1'300.–. Damit sind alle Spesen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

² Zusätzlich erhält der Landammann eine monatliche Zulage von Fr. 700.– und der Landstatthalter von Fr. 300.–.

⁴ LB XXV, 94

Art. 7 *Einkünfte*

¹ Honorare, wie beispielsweise für Mandate in Verwaltungsräten oder interkantonalen Gremien, die dem Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen durch Dritte zufallen, gehen an den Kanton.

² Entschädigungen, wie Taggelder, Spesen und Funktionszulagen, fallen unmittelbar dem Mitglied des Regierungsrates zu.

Art. 8 *Berufliche Vorsorge*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates tritt der Vorsorgeeinrichtung bei, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist, und erhält im Versicherungsfall deren reglementarische Leistungen.

² Mitglieder des Regierungsrates, welche nach dem erfüllten 60. Altersjahr die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Absatz 1 beziehen, haben bis zur Erreichung der AHV-Altersgrenze Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

³ Die Überbrückungsrente wird gekürzt, sofern das Gesamteinkommen auf Grund von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und haftpflichtigen Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens als Mitglied des Regierungsrates beträgt.

⁴ Beträgt die Amtszeit als Mitglied des Regierungsrates weniger als vier Jahre, wird die Überbrückungsrente gemäss Absatz 2 um 50 Prozent gekürzt.

III. Richterliche Behörden

Art. 9 *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) beträgt in Prozenten des höchsten Lohnes gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung⁵:

a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium	107 Prozent
b. Kantonsgerichtspräsidium I	100 Prozent
c. Kantonsgerichtspräsidium II	95 Prozent

⁵ LB XXV, 94

² Für das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichtes werden die gleichen Taggelder wie für die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden ausbezahlt.

Art. 10 *Besoldung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter*

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

³ Zusätzlich werden für die nebenamtlichen Vizepräsidien der Gerichte die folgenden Zulagen pro Jahr gewährt:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a. Obergericht | Fr. 800.– |
| b. Verwaltungsgericht | Fr. 800.– |
| c. Kantonsgericht | Fr. 1'600.– |

IV. Übrige Behörden und Kommissionen

Art. 11 *Sitzungsgelder*

¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 150.– für den halben Tag und Fr. 200.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 130.– bzw. Fr. 180.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120.– bzw. Fr. 170.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 100.–.

³ Der Regierungsrat kann für ausserordentliche Aufwendungen von Kommissionsmitgliedern, mit denen kein Dienstverhältnis besteht, im Einzelfall eine zusätzliche Zulage bestimmen.

⁴ Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

Art. 12 *Kantonaler Führungsstab*

¹ Angestellte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen für ihre Mitarbeit im kantonalen Führungsstab keine Zulagen und Entschädigungen. Die Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit.

² Für externe Fachleute legt der Regierungsrat die Entschädigung im Einzelfall fest. Er berücksichtigt dabei den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und die Verantwortung sowie allfällig entstehende Stillstandskosten bei Selbstständigerwerbenden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz einen bestimmten Fall nicht regelt, gilt bei Dienstverhältnissen ergänzend das kantonale Personalrecht sinngemäss.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen*

¹ Zur Ergänzung der reglementarischen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes schliesst das zuständige Departement für die bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates eine Zusatzversicherung von zehn Prozent des versicherten Lohnes ab. Der Kanton zahlt die hälftige Prämie.

² Den bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates werden die Altersrenten, die sie ab diesem Zeitpunkt gemäss Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes erwerben, bis zur Höhe der Altersrenten, die sie gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971⁶ hätten erwerben können, aufgebessert. Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach alter Regelung (Art. 5 und 6) gelten 90 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

³ Die früheren sowie die bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates erhalten keine Überbrückungsrente.

⁶ LB XII, 404

⁴ Der Regierungsrat kann in Fällen, in denen ein Anspruch auf Altersrenten gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971⁷ besteht, eine Abgeltung im Sinne einer Freizügigkeitsregelung vereinbaren.

⁵ Die Löhne der Präsiden der Gerichte werden stufenweise in Prozenten des höchsten Lohnes gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlohnung⁸ angepasst. Die Anpassungen betragen:

	Im 1. Jahr nach Inkrafttreten:	Im 2. Jahr nach Inkrafttreten:	Ab dem 3. Jahr:
Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident/in	100 %	104 %	107 %
Kantonsgerichtspräsident/in I	94 %	97 %	100 %
Kantonsgerichtspräsident/in II	90 %	93 %	95 %

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971⁹, mit Ausnahme der Artikel 5 und 6 (Übergangsregelung in Bezug auf die Altersrenten);
- b. Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen der Präsidenten der kantonalen Kommissionen vom 7. November 1989¹⁰;
- c. Ausführungsbestimmungen über die Reise- und Verpflegungsentschädigungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 24. März 1992¹¹;
- d. Ausführungsbestimmungen über die Reise- und Verpflegungsentschädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates, der Gerichte und der Kommissionen vom 24. März 1992¹²;

⁷ LB XII, 404

⁸ LB XXV, 94

⁹ LB XII, 404

¹⁰ LB XX, 376

¹¹ LB XXII, 38

¹² LB XXII, 36

e. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984¹³.

Art. 16 *Inkrafttreten*

In Bezug auf die Sitzungsgelder (Art. 3, Art. 10 und 11) tritt dieses Gesetz rückwirkend auf den 1. Juni 1999 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. Juli 1999. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 3. September 1999

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Das Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) vom 3. September 1999 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 10. September bis 11. Oktober 1999 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten.
2. Das Gesetz tritt in Bezug auf die Sitzungsgelder (Art. 3, 10 und 11) rückwirkend auf den 1. Juni 1999 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. Juli 1999.

Sarnen, 12. Oktober 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Josef Nigg
Der Landschreiber: Urs Wallimann

¹³ LB XIX, 39